

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

München, 18.03.2022

Antrag 48 vom 02.02.2022
Ihre E-Mail vom 13.03.2022 mit Betreff „Antrag zu Kostenvorschlägen“

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

in Ihrem Antrag 02.02.2022, eingegangen beim Bezirk Oberbayern am 09.02.2022,
fordern Sie:

*„Im Rahmen der KfZ-Hilfe wird bis zu einem Betrag von 1000 Euro nur
ein Kostenvoranschlag von den Leistungsempfängern verlangt. Darüber
hinausgehend sind weiterhin **zwei** Kostenvoranschläge nötig.“*

Da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt, die gemäß Art. 33 Abs. 1 S. 1
Nr. 1 BezO der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit erledigt, habe ich
Ihnen mit Schreiben vom 22.02.2022 auf den Antrag geantwortet und mitgeteilt, dass
ich dem Antrag wegen den im Schreiben aufgeführten Punkten nicht stattgeben
kann.

Am 13.03.2022 habe ich folgende Mitteilung per E-Mail von Ihnen erhalten

„Sehr geehrter Herr Präsident,

*am 22.2.2022 schreiben Sie, dass Sie dem Antrag der LINKEN zur Beibringung von
zwei Kostenvoranschlägen im Rahmen der KfZ-Hilfe "nicht stattgeben" wollen, weil
es sich um die "laufenden Angelegenheiten des Präsidenten" usw. Das haben Sie ja
bereits bei mehreren Anträgen so formuliert. Sollten Sie mit "nicht stattgeben" mei-
nen, dass der Antrag im Sozialausschuss nicht behandelt wird, so wäre das ein kla-
rer Verstoß gegen §§ 22, 27 der Geschäftsordnung. Ich bitte Sie also uns als Frakti-
on mitzuteilen, ob das "nicht stattgeben" heißen soll, dass er nicht behandelt wird.“*

und nehme dazu wie folgt Stellung:

Zu den Zuständigkeiten der Organe des Bezirks Oberbayern sowie zur Behandlung von Anträgen allgemein und als laufende Angelegenheit haben Sie bereits in der Vergangenheit sowohl in unterschiedlichen Sitzungsvorlagen zu Anträgen, als auch in verschiedenen Antwortschreiben zu Anfragen detaillierte Informationen und Ausführungen zu den kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätzen erhalten. Ich verweise auf die Sitzungsvorlage im Gesundheits- und Sozialausschuss am 12.03.2020 zu Ihrem Antrag vom 06.02.2020 und auf die Sitzungsvorlagen im Bezirkstag am 16.07.2020 zu Ihren Anträgen vom 02.03.2020 und vom 23.05.2020 sowie auf mein Antwortschreiben vom 11.11.2019 zur Anfrage vom 18.10.2019, die von Frau Bezirksrätin Maria Mayr gestellt wurde, und auf mein Antwortschreiben vom 26.05.2020 zu Ihren Anfragen zum Sachstand von Anträgen, die Sie mit E-Mail vom 12.05.2020 eingereicht haben. Das letztgenannte Antwortschreiben habe ich Ihnen als **Anlage 1** beigelegt.

Gerne gebe ich Ihnen noch einmal einen umfassenden Überblick zu den Zuständigkeiten der Organe des Bezirks Oberbayern und zur Behandlung von Anträgen.

Hauptorgane des Bezirks Oberbayern sind nach Art. 21 Bezirksordnung (BezO) der **Bezirkstag**, die vom Bezirkstag bestellten **Ausschüsse** und der **Bezirkstagspräsident**.

Der **Bezirkstag** ist zunächst für die in Art. 29 BezO aufgeführten Angelegenheiten zuständig, die weder dem Bezirksausschuss noch weiteren beschließenden Ausschüssen übertragen werden können. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit des Bezirkstags von Oberbayern nach den Regelungen in §§ 1 bis 4 GeschO.

Der **Bezirksausschuss** beschließt nach Art. 25 S. 2 BezO über die ihm vom Bezirkstag übertragenen Angelegenheiten. Der Bezirkstag kann dem Bezirksausschuss weder die in Art. 29 BezO nicht delegierbaren Angelegenheiten noch die dem Bezirkstagspräsidenten nach Art. 33 BezO zugewiesenen Angelegenheiten übertragen. Die Zuweisung erfolgt durch eine Regelung in der GeschO, die einschlägige Regelung für den Bezirksausschuss enthält § 7 GeschO.

Der Bezirksausschuss ist an die Übertragung der Angelegenheiten gebunden. Er kann jedoch aus wichtigem Grund eine eigene Beschlussfassung des Bezirkstags anregen. Der Bezirkstag kann sich in seiner GeschO im Einzelfall die Behandlung und Entscheidung von Angelegenheiten vorbehalten. Von diesem Recht hat der Bezirkstag von Oberbayern **keinen** Gebrauch gemacht.

Die weiteren **beschließenden Ausschüsse** nach Art. 28 Abs. 1 BezO bzw. Art. 85 Abs. 2 BezO (Rechnungsprüfungsausschuss) erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Bezirkstags. Die entsprechenden Vorschriften für die Ausschüsse des Bezirkstags von Oberbayern ergeben sich aus den §§ 8 bis 13 GeschO. Die weiteren Ausführungen zum Bezirksausschuss sind auch auf die beschließenden Ausschüsse übertragbar.

Die Zuständigkeit des **Bezirkstagspräsidenten** regeln Art. 32 bis 33a BezO sowie in personalrechtlichen Angelegenheiten Art. 34 BezO.

Er erledigt nach Art. 33 Abs. 1 BezO **in eigener Zuständigkeit**

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Die Zuständigkeit in laufenden Angelegenheiten stehen dem Bezirkstagspräsidenten originär und ausschließlich zu. Sie können ihm – auch nicht durch eine anderweitige Regelung in einer Geschäftsordnung – weder vom Bezirkstag entzogen noch auf einen Ausschuss übertragen werden. Der Bezirkstagspräsident ist damit für die ihm nach den Regelungen der BezO zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit originär zuständig.

Wenn ein **Antrag eines Bezirkstagsmitglieds** vorliegt, habe ich als Bezirkstagspräsident grundsätzlich diesen Antrag als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung eines Gremiums zu setzen. Die Festlegung der Tagesordnungspunkte steht nicht in meinem Belieben, ich bin zum Ansetzen eines Tagesordnungspunktes verpflichtet, wenn der ordnungsgemäße Geschäftsgang (Form- und Fristvorgaben) gewährleistet ist, keine formellen Gründe (Zuständigkeit eines anderen Organs) entgegenstehen und der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Die Form- und Fristvorgaben für einen Antrag sind in § 22 GeschO geregelt. Welches Organ für einen Antrag zuständig ist, ergibt sich – wie bereits ausführlich dargestellt – aus den Regelungen der BezO sowie der GeschO. **Diese Zuständigkeitsverteilung ist auch bei einem Antrag bindend.**

Zu den formellen Ablehnungsgründen gehört die **Zuständigkeit eines anderen Organs**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ist der Ansicht, dass die Aufnahme in die Tagesordnung nicht verlangt werden kann, wenn ein anderes Organ als das im Antrag bezeichnete zuständig ist. Das einzelne Bezirkstagsmitglied kann sich nur an ein zuständiges Organ wenden, die in der BezO oder GeschO geregelte Zuständigkeiten der Organe kann es nicht verändern. Vertritt man die Meinung des BayVGH, müsste ein solcher Antrag, der entweder kein Gremium oder ein unzuständiges Gremium benennt, aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Demgegenüber schlägt eine vermittelnde Ansicht vor, dass ein Antrag nicht notwendigerweise von dem Organ behandelt werden muss, an den er adressiert ist, da sich die Zuständigkeit der kommunalen Organe aus der BezO bzw. der GeschO und nicht aus dem Willen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ergibt. Der Bezirkstagspräsident soll daher den Antrag auf die Tagesordnung des dafür zuständigen Organs setzen, soweit er nicht selbst für die Angelegenheit zuständig ist. Ist der Bezirkstagspräsident selbst für die Angelegenheit zuständig, erübrigt sich die Aufnahme als Tagesordnungspunkt. Ist ein anderer Ausschuss zuständig, soll der Antrag auf die Tagesordnung dieses Ausschusses gesetzt werden.

Wir verfahren bei der Behandlung der Anträge nach diesem Vorschlag. Wenn ein Antrag entweder kein Gremium oder ein unzuständiges Gremium benennt, ermitteln

wir das nach der GeschO zuständige Gremium und setzen den Antrag auf die Tagesordnung dieses Gremiums.

Fällt der Antrag in meine Zuständigkeit als Bezirkstagspräsident (§§ 17, 18 GeschO, Art. 33 ff. BezO), so behandle ich den Antrag mit einem Antwortschreiben in meiner Funktion als eines der Hauptorgane des Bezirks Oberbayern.

Wie ich Ihnen in meinem Schreiben vom 22.02.2022 mitgeteilt und begründet habe, handelt es sich bei den im Antrag vom 02.02.2022 aufgeführten Punkten um laufende Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten fallen. Ich habe Ihnen außerdem mitgeteilt, dass ich dem Antrag nicht stattgeben kann. Damit wurde Ihr Antrag vom 02.02.2022 **formal** durch das zuständige Organ des Bezirks Oberbayern (den Bezirkstagspräsidenten) und **inhaltlich korrekt** durch eine Ablehnung („Daher kann ich Ihrem Antrag vom 02.02.2022 nicht stattgeben.“) behandelt wurde.

Eine **Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses ist vorliegend nicht gegeben** und daher kann ich Ihnen mitteilen, dass **Ihr Antrag vom 02.02.2022 auch nicht in diesem Ausschuss behandelt wird.**

Ihre Annahme, dies „wäre [...] ein klarer Verstoß gegen §§ 22, 27 der Geschäftsordnung“, **ist nicht zutreffend.**

§ 22 Abs. 1 GeschO betrifft Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen und bezieht sich **nur auf Anträge, die in die Zuständigkeit des Bezirkstags fallen.** Wie bereits ausführlich dargelegt, fällt Ihr Antrag als laufende Angelegenheit aber in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten und wurde formal und inhaltlich korrekt durch mein Antwortschreiben vom 22.02.2022 behandelt und ist daher nicht vom Bezirkstag zu behandeln. § 22 GeschO ist hinsichtlich Ihres Antrags nicht einschlägig. Folglich kann auch kein Verstoß gegen § 22 GeschO vorliegen.

§ 27 GeschO regelt die Abstimmungsgrundsätze, wenn Anträge **in der Sitzung eines Gremiums (Bezirkstag oder Ausschüsse) behandelt** werden. Da Ihr Antrag aber wegen der Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten weder in die Zuständigkeit des Bezirkstags noch eines Ausschusses fällt und demgemäß auch nicht in der Sitzung eines Gremiums behandelt wird, ist § 27 GeschO im vorliegenden Fall ebenfalls nicht einschlägig. Somit kann auch kein Verstoß gegen § 27 GeschO vorliegen.

Abschließend möchte ich noch auf die Vereinbarung in der Runde der Fraktionsvorsitzenden und Fraktionssprecherinnen bzw. -sprecher am 04.03.2020 hinweisen. Demgemäß werden Anträge, die in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten fallen, dennoch im Nachgang dem Bezirkstag oder einen Ausschuss zur Kenntnis gegeben, damit auch das Gremium und die übrigen Fraktionen und Gruppen im Bezirkstags von Oberbayern von der Behandlung des Antrags Kenntnis nehmen können. Die Kenntnisnahme und Erledigung des Antrags begründet aber keine Zuständigkeit des Bezirkstags oder Ausschusses, denn diese liegt beim Bezirkstagspräsident.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer

E: 11/001

Mitz.: AL I

80.001

II. Abdruck an AL II

III. z. Vg. bei 11/001

